

## **Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellenden der Gemeinde Büron**

(Beschluss vom 29. November 2020)  
Ausgabe vom 01. Januar 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Grundsätzliches</b>	Seite 3
a) Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
b) Voraussetzungen	Seite 3
<b>II. Bürgerrechtskommission, Verwaltung</b>	Seite 5
a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen	Seite 5
b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung	Seite 5
c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung	Seite 6
d) Einbürgerungsgespräch	Seite 6
e) Beschlussfassung durch die Bürgerrechtskommission	Seite 6
<b>III. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht</b>	Seite 6
<b>IV. Kosten der Einbürgerung</b>	Seite 7
a) Gebühren Gemeinde Büron	Seite 7
b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron	Seite 7
c) Kosten Bund und Kanton	Seite 7
<b>V. Schlussbemerkungen</b>	Seite 8

Bei Fragen erteilt die Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Tel. 041 935 40 40  
Fax 041 935 40 49

#### Schalteröffnungszeiten

MO bis FR	08.30 - 11.30 Uhr
MO bis MI	14.00 - 17.00 Uhr
DO	14.00 - 18.00 Uhr

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung und des Reglements über die Bürgerrechtskommission sind verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Büron folgende Einbürgerungsrichtlinien:

## I. Grundsätzliches

### a) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (VBüG)
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (KBüG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (VKBüG)
- Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Büron

### b) Voraussetzungen

#### **Aufenthaltsdauer und -status (Art. 9, 10, 18 und 33 BüG)**

- Bei der Gesuchstellung muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin die Niederlassungsbewilligung (C Ausweis) besitzen.
- An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
  - einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis);
  - einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
  - einer vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte; oder
  - eines vergleichbaren Aufenthaltstitels
- Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Büron, 1 Jahr durchgehend (unmittelbar vor Gesuchseinreichung).
- Wohnsitz zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
  - sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
  - seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Der Kanton und die Gemeinde, in denen das Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug zuständig, wenn sie die materiellen Voraussetzungen gem. Art. 11 und 12 geprüft haben. Im Zeitpunkt des Entscheids über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die gesuchstellende Person den Wohnort gewechselt haben.
- Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein.
- Eine verheiratete Person kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat. (Art. 21 BüG).

#### **Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 19 Abs. 1a BüG und § 20 KBüG)**

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als nicht erfolgreich integriert gelten Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit einem Eintrag im Strafregister.

### **Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§19 Abs. 1b und § 21 KBüG)**

Die Bundesverfassung ist zu respektieren. Insbesondere dazu gehören die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

### **Deutschkenntnisse (§19 KBüG und § 22 KBüG)**

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Person:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mind. 5 Jahren die oblig. Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenz (B1 mündlich und schriftlich A2) bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

### **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 12 und 19 BÜG und § 23 KBüG)**

Die gesuchstellende Person kann ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter decken oder zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in Aus- oder Weiterbildung ist. **Wer in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungs-verfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt diese Erfordernis nicht.** Ausnahme: Die Sozialhilfe wird vollständig zurückbezahlt.

### **Förderung der Integration von Familienmitgliedern (Art. 12 BÜG und Art. 19 KBüG)**

Beim Erwerb der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Büron oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen, müssen die Familienmitglieder einander unterstützen.

### **Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen (§ 18 KBüG und Art. 11 BÜG)**

Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut (Geografie, Politik, Historik, Gesellschaft usw.). Die Person nimmt am sozialen und kulturellen Leben der Büroner Gesellschaft teil und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.

### **Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (§ 18 und Art. 25 KBüG)**

Die gesuchstellende Person übt keinen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst aus.

## II. Bürgerrechtskommission, Verwaltung

### a) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / erforderliche Unterlagen

Erfüllt die gesuchstellende Person die Voraussetzungen wendet sie sich als Erstes zwecks Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister an das Regionale Zivilstandsamt Sursee. Nach erfolgreicher Aufnahme erhält die gesuchstellende Person den erforderlichen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher für das Einbürgerungsgesuch benötigt wird.

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird am Schalter der Gemeindeverwaltung an die gesuchstellende Person abgegeben. Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden diese Richtlinien abgegeben.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person; diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre); zu bestellen beim Bundesamt für Justiz in Bern ([www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch)).
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre); dieser ist beim Betreibungsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Tel. 041 925 02 02, [info@basursee.ch](mailto:info@basursee.ch) anzufordern.
- Drei Referenzen (Adresse und Telefonnummer; Person im Wohnquartier, Person mit Schweizer Bürgerrecht und Person von der Arbeitsstelle. Die Referenzpersonen sind selber darüber in Kenntnis zu setzen.
- Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers
- Lebenslauf in Textform (nicht tabellarisch) von jeder Person ab 12 Jahren inkl. aktuelles Foto
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- Sprachnachweis

*Alle Dokumente sind **im Original** beizulegen, bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auf der Gemeinde dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.*

### b) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche entgegen und prüft als erstes die formelle Voraussetzung (Wohnsitzerfordernis).

Wird diese nicht erfüllt, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen mit dem bereits aufgelaufenen Aufwand für die vorerwähnte Prüfung.

Wird die Wohnsitzerfordernis erfüllt, wird den Gesuchstellern der Kostenvorschuss (vergleiche Ziffer IV/b) in Rechnung gestellt. Allfällige fehlende Unterlagen werden Sobald der Kostenvorschuss bezahlt wurde, wird das Gesuch weiter bearbeitet. Die Gemeindeverwaltung leitet folgende Schritte ein:

- Einholen des Berichtes vom Amt für Migration und des Berichtes der Polizei
- allfällige interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung

#### **c) Verfassung Einbürgerungsbericht durch Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung erfasst einen Einbürgerungsbericht (Formular von der kantonalen Verwaltung). In diesem Bericht wird insbesondere folgendes von den Gesuchstellenden erfasst:

- Erwerbstätigkeit
- Integration
- Lebenslauf

Die Gemeindeverwaltung leitet nach dem Erfassen des Einbürgerungsberichtes folgende Schritte ein:

- allfällige weitere Abklärungen
- allfälliges Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

#### **d) Einbürgerungsgespräch**

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt und liegen der Bericht des Amtes für Migration, der Bericht der Polizei und der Bericht der Gemeindeverwaltung vor, werden die Gesuchstellenden zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen die Mitglieder der Bürgerrechtskommission und die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen als Protokollführerin teil.

An diesem Gespräch möchte die Bürgerrechtskommission die Gesuchstellenden besser kennen lernen und prüft anhand von Fragen die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde. Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch wird den Gesuchstellenden empfohlen die Broschüre *Das Schweizer Bürgerrecht. Grundwissen für Bewerberinnen und Bewerber des Bürgerrechts - Lernmedien-Shop* zu bestellen. Es empfiehlt sich auch die Webseiten des Kantons Luzern *lu.ch* und die der Gemeinde Büron *bueron.ch* zu konsultieren.

#### **e) Beschlussfassung durch die Bürgerrechtskommission**

Nach dem Einbürgerungsgespräch entscheidet die Bürgerrechtskommission über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Büron. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden innert zwei Wochen schriftlich eröffnet.

### **III. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht**

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechtes somit des Schweizerbürgerrechtes

## IV. Kosten der Einbürgerung

### a) Gebühren Gemeinde Büron

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Pauschalgebühr. Diese wird wie folgt festgelegt:

- Ehepaar, Familie, Einzelperson mit Kind(er) Fr. 1'700.00
- Einzelperson über 18 Jahre\* Fr. 1'300.00
- Einzelperson unter 18 Jahre\* Fr. 1'000.00

*\*Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch die Bürgerrechtskommission.*

Allfällige weitere Aufwendungen, die durch den Pauschalbetrag nicht gedeckt werden, können im Einzelfall nachbelastet werden.

### b) Kostenvorschuss Gemeinde Büron

Für Ihre Aufwendungen erhebt die Gemeinde einen Kostenvorschuss. Dieser wird, wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, in Rechnung gestellt und ist spätestens zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Bezahlung des Betrages weiterbearbeitet.

Wird die Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt, werden die aufgelaufenen Aufwendungen weiterverrechnet.

Der Kostenvorschuss beträgt:

- Ehepaar, Familie, Einzelperson mit Kind(er) Fr. 850.00
- Einzelperson über 18 Jahre\* Fr. 650.00
- Einzelperson unter 18 Jahre\* Fr. 500.00

*\*Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.*

Dieser Kostenvorschuss deckt den Aufwand der Gesuchsbearbeitung bis und mit Entscheidemitteilung der Bürgerrechtskommission. Dieser Betrag wird nicht zurückbezahlt. Allfällige weitere Aufwendungen, die durch den Kostenvorschuss nicht gedeckt werden, können im Einzelfall weiterverrechnet werden. Wird das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen, wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

### c) Kosten Bund und Kanton

Der Bund und der Kanton erheben ebenfalls Gebühren, diese betragen Pauschal:

- |                               | Bund       | Kanton     |
|-------------------------------|------------|------------|
| • Ehepaar                     | Fr. 150.00 | Fr. 400.00 |
| • Einzelperson über 18 Jahre  | Fr. 100.00 | Fr. 350.00 |
| • Einzelperson unter 18 Jahre | Fr. 50.00  | Fr. 150.00 |

## **V. Schlussbemerkungen**

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtsituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellende Person selber abzuklären.

6233 Büron, 01. Januar 2021

BÜRGERRECHTSKOMMISSION BÜRON